

# Amtlicher Anzeiger der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb.



**Ausgabe Nr.:** 02/21

**Veröffentlichungsdatum:** 16.03.2021

**Inhalt:**

- Bekanntmachung der Ausführungsanordnung zum vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Kirchberg, Niederdorf, Leukersdorf und Lugau ab 01.04.2021 gemäß § 62 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz

Spindler  
Bürgermeister



Siegel



Abteilung 3 Umwelt, Verkehr und Sicherheit  
Referat Bauaufsicht, Flurneuordnung und Vermessung

Aktenzeichen: 780.41/21-33.A-8461.25 / 210253  
Ort: Annaberg-Buchholz  
Datum: 10.02.2021

## Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Kirchberg, Niederdorf, Leukersdorf und Lugau

Verfahrensnummer 210253

Stadt Lugau, Gemeinden Niederdorf und Jahnsdorf

### A U S F Ü H R U N G S A N O R D N U N G

Das Landratsamt Erzgebirgskreis (Flurbereinigungsbehörde) ordnet gemäß § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die Ausführung des Flurbereinigungsplanes vom 10.07.2020 an.

Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit die rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes wird der **01.04.2021** festgesetzt. An diesem Tag tritt der im Flurbereinigungsplan ausgewiesene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst im bisherigen Bestand die Flurstücke:

- die folgenden Flurstücke der **Gemarkung Kirchberg** (Stadt Lugau):  
3/1; 4/1; 10/1; 56/3; 58a; 58d; 59/26; 119; 125/2; 129; 130/2; 142 und 360/5
- die folgenden Flurstücke der **Gemarkung Lugau** (Stadt Lugau):  
667/3; 667/5; 671/1; 671/2; 672; 681/3 und 689/4
- die folgenden Flurstücke der **Gemarkung Leukersdorf** (Gemeinde Jahnsdorf):  
877/5; 878 und 881
- sowie das folgende Flurstück der **Gemarkung Niederdorf** (Gemeinde Niederdorf):  
831

Die Ausführungsanordnung wird gem. § 62 Abs. 1 FlurbG öffentlich bekannt gegeben.

Überleitungsbestimmung gemäß § 62 Abs. 2 FlurbG:

Der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke gehen mit dem Tag des neuen Rechtszustandes über.

#### Begründung

Die Voraussetzungen für die Ausführungsanordnung gem. § 61 FlurbG liegen vor. Der Flurbereinigungsplan ist unanfechtbar geworden.

## Hinweise

Der Nießbraucher hat einen angemessenen Teil der dem künftigen Eigentümer zur Last fallenden Beiträge (§ 69 FlurbG) zu leisten und dem Eigentümer die übrigen Beiträge vom Zahlungstage ab zu einem angemessenen Zinssatz zu verzinsen. Entsprechend ist eine Ausgleichszahlung zu verzinsen, die der Eigentümer für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 FlurbG).

Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und dem neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen. Wird der Pachtbesitz durch die Ländliche Neuordnung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlass der Ausführungsanordnung laufenden oder des darauf folgenden ersten Pachtjahres aufzulösen (§ 70 FlurbG).

Über die Leistungen des Nießbrauchers sowie den Ausgleich und die Auflösung bei Pachtverhältnissen entscheidet der Vorstand der Teilnehmergeinschaft. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag. Im Falle der Auflösung des Pachtverhältnisses ist nur der Pächter antragsberechtigt. Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Erlass der Ausführungsanordnung bei der Teilnehmergeinschaft zu stellen (§ 71 FlurbG).

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Erzgebirgskreis, Paulus-Jenisius-Straße 24, 09456 Annaberg-Buchholz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch kann auch bei jedem anderen Dienstgebäude des Landratsamtes Erzgebirgskreis schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die E-Mail-Adresse [signatur@kreis-erz.de](mailto:signatur@kreis-erz.de) zu senden. Die Schriftform kann auch durch die absenderbestätigte Versendung eines elektronischen Dokuments nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz an die DE-Mail-Adresse [postfach@kreis-erz.de-mail.de](mailto:postfach@kreis-erz.de-mail.de) ersetzt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung: Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt. Weitere Einzelheiten zum Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente sind auf der Homepage des Erzgebirgskreises, unter [www.ergebirkreis.de](http://www.ergebirkreis.de) im Punkt „Kontakt“ zu finden.

Im Auftrag

André Leistner  
Referatsleiter

DS